



SATZUNG ÜBER EINFRIEDUNGEN UND DIE GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE IN DER STADT GERSTHOFEN

(EINFRIEDUNGS- UND FREIFLÄCHENGESTALTUNGSSATZUNG)

vom 24.03.2021

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S.663) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BVBl. S.350, die zuletzt durch §3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S.350) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind möglichst offen auszuführen, um räumliche Trennwirkungen im Straßenraum weitgehend zu vermeiden, die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten und eine aufgelockerte, städtebaulich ansprechende Gestaltung der Freiflächen bebauter Grundstücke zu schaffen, die eine erhöhte Belichtung und Belüftung gewährleisten. In Baugebieten kann insbesondere bei geringer Breite des Straßenraumes auch der vollständige Verzicht auf Einfriedungen sinnvoll sein.

Die Satzung bezweckt zudem die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Begrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und der baulichen Anlagen. Dabei steht im Hinblick auf Art. 20a Grundgesetz (GG) und zum Zwecke der Biodiversität eine gute Durchgrünung und eine qualitätsvolle Freiflächengestaltung im Vordergrund.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Einfriedung der bebauten und unbebauten Grundstücke und die Freiflächen der bebauten Grundstücke im gesamten Stadtgebiet der Stadt Gersthofen mit Ortsteilen. Die Satzung gilt nicht für Terrassentrennwände und Hecken. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten sowie Sondergebiete.

§ 2 Anforderungen an die Gestaltung von Einfriedungen

- (1) Die Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen insgesamt nicht höher als maximal 1,40 m, gemessen von der angrenzenden Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Oberkante der Einfriedung, sein.

- (2) An Kreuzungen und Einmündungen sind Sichtdreiecke von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Einfriedungen und Anpflanzungen sind hier bis zu einer Höhe von 0,90 m zulässig.
- (3) Als Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sind offene licht- und luftdurchlässige Zäune zugelassen. Geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig. Soweit Grundstücke an die freie Landschaft angrenzen, dürfen keine Sockel errichtet werden.
- (4) Die Verwendung von Stacheldraht, scharfkantigen Elementen und Schilfrohmatten ist unzulässig.
- (5) Der Sockel der Einfriedung muss an jeder Grundstücksseite, die Durchlässigkeit für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien ermöglichen. Ausgenommen davon sind Sockel zur Seite der Bahnhofstraße, Bauernstraße, Kanalstraße, Ludwig-Hermann-Straße, Augsburgsberger Straße oder Donauwörther Straße in Gersthofen hin.

§ 3

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind dauerhaft als Grünflächen zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
- (2) Grünfläche im Sinne des Abs.1 ist eine Fläche, die mit Rasen, Wiese, heimischen Blühpflanzen oder Gehölzen bepflanzt oder gärtnerisch als Zier- und/oder Nutzgarten gestaltet ist.
- (3) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit die Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung wie Stellplätze, Abstellflächen für Müllbehälter und Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerecht und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Hinweise zur Artenauswahl der heimischen Gehölzarten kann man in der Anlage der Satzung finden, die fester Bestandteil von dieser ist.
- (4) Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten. Das umfasst ferner Schotterungen, Kunstrasen, flächige Deckmulchungen ohne gärtnerischen Bezug, Plattenbeläge u.ä. Diese sind keine Grünfläche im Sinne des Abs.1. Eine Nutzung des Vorgartens als Arbeits- und Lagerfläche ist nicht zulässig.
- (5) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen

§ 4

Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sowie in Vorhabens- und Erschließungsplänen und städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor. Die Regelungen anderer örtlicher Bauvorschriften der Stadt Gersthofen im Sinn des Art.81 Abs. 1 BayBO gelten uneingeschränkt neben dieser Satzung, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle speziellere Regelungen enthält.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO zulassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerischer Bauordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 die zulässige Höhe überschreitet;
- b) entgegen § 2 Abs. 2 die zulässige Höhe überschreitet oder Sichtbehinderungen verursacht;
- c) entgegen § 2 Abs. 3 geschlossene Einfriedungen errichtet;
- d) entgegen § 2 Abs. 4 unzulässige Einfriedungen errichtet;
- e) entgegen § 2 Abs. 5 die Öffnung nicht errichtet oder verschließt;
- f) entgegen § 2 Abs. 6 den Vorgarten als Arbeits- oder Lagerfläche benutzt;
- g) entgegen § 3 Abs. 1 versiegelte Gärten anlegt oder keine Begrünung vornimmt.

§ 7 Außerkräfttreten / Inkrafttreten

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gestaltung und Einfriedung der Vorgärten der Stadt Gersthofen vom 30.11.2004 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gersthofen, 26.03.2021
STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
Erster Bürgermeister

Anlage

Artenauswahl Auszug Tabelle 2: Klimabäume, LWG Veitshöchheim, Institut für Stadtgrün und Landschaftsbau, Dr.Philipp Schöneld, 07.04.2019

Art	Lebensbereich	Klima Arten Matrix										GALK-Liste mit Einstufung oder Straßenbaumtest 2 (X) ^m	
		Clasen	Ebben	von Ehren	Lorberg	Ley	Sander	Stadtgrün 2021	Baumsortimente der Zukunft (Fellhölder u. a.)	Stadtgrün 2025 (Ufer)	Bäume mit Zukunftscharakter (Körper)		
<i>Acer buergerianum</i>	3.1.3.3						X	X	X	X		2.1	X
<i>Acer campestre</i> und Sorten	6.3.3.2			X	X	X	X		X		X	1.1	X 'Huibers Elegant'
<i>Acer x freemanii</i> 'Autumn Blaze'	(2.3.3.2)						X				X	k.A.	X
<i>Acer monspessulanum</i>	6.3.2.3		X		X	X		X	X	X	X	1.2	X
<i>Acer platanoides</i> 'Fairview'	3.1.3.1		X					X				2.1	X
<i>Acer rubrum</i> in Sorten	2.3.2.3		X	X	X	X		X				1.2	X 'Scanlon'
<i>Alnus x spaethii</i>	2.4.2.3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	2.1	gut geeignet
<i>Amelanchier arborea</i> 'Robin Hill'	2.3.3.3		X	X								2.1	X
<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine', 'Fastigiata' und 'Lucas'	3.1.6.2	X	X	X			X		X	X		2.1	X 'Lucas'
<i>Celtis australis</i>	6.3.1.2		X	X				X	X	X	X	1.3	geeignet m.E.
<i>Cornus mas</i>	6.3.3.4		X	X		X						1.1	geeignet m.E.
<i>Fraxinus americana</i> 'Autumn Purple'	2.4.3.1							X			X	k.A.	X
<i>Fraxinus ornus</i> und Sorten	6.3.1.3		X	X	X	X	X	X	X	X	X	1.3	X 'Louisa Lady' und 'Mecsek'
<i>Fraxinus pennsylvanica</i> 'Summit'	2.5.3.1		X				X	X	X	X	X	2.1	X
<i>Ginkgo biloba</i> und Sorten	6.3.2.1			X			X	X	X		X	1.2	X 'Fastigiata Blagon', 'Princeton Sentry'X
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Skyline'	2.5.1.1		X	X	X	X	X	X	X	X	X	1.2	gut geeignet
<i>Koelreuteria paniculata</i>	6.1.1.4			X			X					1.3	X
<i>Liquidambar styraciflua</i> und Sorten	2.3.1.2				X	X		X	X	X	X	2.3	X
<i>Magnolia kobus</i>	3.2.2.3			X	X			X	X	X		3.2	X
<i>Malus</i> 'Evereste'	k.A.			X			X	X				k.A.	geeignet m.E.
<i>Malus trilobata</i>	6.3.3.3		X				X	X				k.A.	X
<i>Malus tschonoskii</i>	3.1.3.3						X		X			1.3	X
<i>Ostrya carpinifolia</i>	6.3.3.3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	1.1	X
<i>Parrotia persica</i> und 'Vanessa'	2.3.2.3		X	X			X	X	X	X	X	k.A.	k.A.
<i>Pinus sylvestris</i>	4.2.3.1		X	X	X							1.1	k.A.
<i>Prunus padus</i> 'Schloss Tiefurt'	2.2.4.4						X	X				4.1	X
<i>Quercus cerris</i>	6.3.2.1	X	X	X			X	X	X	X	X	1.2	geeignet
<i>Quercus frainetto</i> und 'Trump'	6.3.2.1				X				X	X	X	1.2	X
<i>Quercus x hispanica</i> 'Wageningen'	6.3.1.4								X	X	X	k.A.	k.A.
<i>Quercus robur</i> ssp. <i>robur</i>	3.1.4.1				X	X					X	3.1	geeignet
<i>Quercus robur</i> ssp. <i>petraea</i>	4.2.2.1			X			X	X			X	2.2	geeignet
<i>Robinia pseudoacacia</i> in Sorten	6.1.3.2			X			X					1.1	geeignet
<i>Sophora japonica</i> 'Regent'	6.1.2.2		X	X	X	X	X	X	X	X	X	1.2	geeignet m.E.
<i>Sorbus commixta</i> 'Dodong'	8.1.3.3	X			X		X					k.A.	k.A.
<i>Tilia cordata</i> 'Greenspire' und 'Erecta'	3.1.3.2				X	X	X					2.1	gut geeignet
<i>Tilia x euchlora</i>	3.1.3.2						X	X			X	2.1	geeignet
<i>Tilia platyphyllos</i> 'Örebro'	7.3.2.1	X		X			X				X	3.2	k.A.
<i>Tilia tomentosa</i> 'Brabant' und 'Szeleste'	6.3.2.1			X	X	X	X	X	X	X	X	1.2	gut geeignet 'Brabant'
<i>Ulmus</i> 'Columnella'	2.4.4.1			X			X	X			X	k.A.	X
<i>Ulmus</i> 'Lobel'	2.4.4.1		X	X			X	X	X	X	X	k.A.	geeignet m.E.
<i>Ulmus</i> 'New Horizon'	2.4.4.1	X			X						X	k.A.	X
<i>Ulmus</i> 'Rebona'	2.4.4.1	X			X				X			k.A.	geeignet m.E.
<i>Zelkova serrata</i> und 'Green Vase'	3.1.2.2	X		X			X	X	X	X		2.2	X
43 Arten/Sorten													k.A. = keine Angabe

Autor: Dr. Philipp Schönfeld, Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Institut für Stadtgrün und Landschaftsbau, Veitshöchheim; 7.04.2019